3583 b Gesetz über	die Reform der	· Verwaltungsstrukturen
(vom)	l	•

Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat kann einzelne Direktionen vereinigen und deren Bezeichnung ändern.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Art. II.

Art. I.

unverändert

Art. III.

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, den 17. November 1997

Im Namen der Redaktionskommission Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Dr. Doris Weber Therese Spiegelberg

_

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Doris Weber, Zürich (Präsidentin); Reto Cavegn, Oberengstringen; Irene Enderli, Affoltern a.A.; Gabrielle Keller, Turbenthal; Heidi Müller, Schlieren; Sekretärin: Therese Spiegelberg, Fehraltorf